

Statuten des Verbandes schweizerischer Projekt Ressourcen Manager (swissPRM)

1. Allgemeines

Artikel 1

Bezeichnung Unter der Bezeichnung "swissPRM, Verband schweizerischer Projekt Ressourcen Manager" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2

Sitz Sitz des Verbandes ist: swissPRM, 8048 Zürich

Artikel 3

Zweck Als Branchenverband der IT-Personalverleiher, -Personalvermittler und -Dienstleister fördert swissPRM den rechtlich verantwortungsvollen Projekteinsatz von Fachkräften. Er erlässt Qualitätsgrundsätze, nach denen die Verbandsmitglieder ihr Handeln richten und deren Einhaltung durch eine vom Vorstand beauftragte neutrale Stelle geprüft wird.

swissPRM verfolgt folgende Ziele:

Förderung der Fach- und Rechtskompetenz seiner Verbandsmitglieder;

Vertretung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Behörden, Kunden, anderen Verbänden, der Öffentlichkeit, der Politik und anderen relevanten Gruppen;

Durchführung von Veranstaltungen, die den Verbandsmitgliedern, ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Interessierten Zugang zu aktuellen branchenrelevanten Markt- und Rechtsentwicklungen ermöglichen;

Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches unter den Verbandsmitgliedern.

swissPRM kann weitere dem Verbandszweck dienliche Tätigkeiten ausüben.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder Mitglieder des Verbandes können privatrechtliche Unternehmen werden, die mit Fachkräften aus den Bereichen Informatik, Telekommunikation oder Beratung ihre Kunden bei der Durchführung von Projekten unterstützen. Diese Unterstützung kann durch Personalstellung auf der Basis von Personalverleihverträgen, durch Personalvermittlung sowie durch Erbringen von Dienstleistungen auf der Basis von Aufträgen oder Werkverträgen erfolgen.

Weiter können juristische Personen sowie andere Organisationen (Verwaltungen, Vereine, Verbände, usw.), die sich mit Fragen des Projekt Ressourcen Managements befassen, die Mitgliedschaft beantragen.

Artikel 5

Beitritt Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Verbandssekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 6

Rechte Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- das Stimm- und das aktive und passive Wahlrecht an der Generalversammlung;
- die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes (vorbehaltlich allfälliger Teilnahmebeschränkungen) zu Mitgliederkonditionen;
- Entsenden von mehreren Mitarbeitenden an Verbands-Veranstaltungen.

Artikel 7

Pflichten Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Weiter verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der swissPRM Qualitätsnormen.

Artikel 8

Austritt Die Kündigung der Mitgliedschaft hat eingeschrieben und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Artikel 9

Ausschluss Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen (siehe Artikel 7) oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung wird, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, über solche Ausschlüsse orientiert.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so bleibt der gesamte Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr geschuldet.

3. Mitgliederbeiträge

Artikel 10

Höhe Die Generalversammlung legt jährlich die Höhe der individuellen Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr fest.

Artikel 11

Haftung Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrags. Es besteht keine weitere Nachschusspflicht.

Artikel 12

Pro rata Der erste Mitgliederbeitrag für die während des laufenden Geschäftsjahres in den Verband aufgenommenen Mitglieder errechnet sich pro rata temporis. Bestimmend sind die vollen Mitgliedschaftsmonate.

4. Organisation

Artikel 13

Geschäftsjahr Ein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 14

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Artikel 15

Gremien Wichtige Gremien des Verbandes sind:

- der Beirat

5. Die Generalversammlung

Artikel 16

Einberufung Die Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Eine Generalversammlung kann die Einberufung einer weiteren Generalversammlung beschliessen.

Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung für die betreffende Versammlung mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder versandt wurden (Datum des Poststempels). Der Einladung sind die Entscheidungsgrundlagen für die zu fällenden Beschlüsse sowie der Revisionsbericht beizulegen.

Artikel 17

- Zuständigkeit Die Generalversammlung ist zuständig für:
- die Verabschiedung von verbindlichen Richtlinien;
 - die Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten strategischen Ausrichtung;
 - die Wahl oder die Absetzung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - die Verabschiedung des Jahresabschlusses und die Berichte der Revisoren;
 - die Verabschiedung des Jahresberichtes;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr;
 - die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und vom Vorstand;
 - Statutenänderungen;
 - die Genehmigung wichtiger Abkommen mit Dritten;
 - die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit anderen Organisationen.

Artikel 18

- Anträge Die Generalversammlung kann über einen nicht auf der Tagesordnung aufgeführten Punkt nur dann befinden, wenn der betreffende Antrag von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen unterstützt wird.

Artikel 19

- Beschlussfassung Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- Für Statutenänderungen sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Der Vorstand

Artikel 20

- Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.

Artikel 21

Amtsdauer Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.

Über Ausnahmen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschliessen.

Artikel 22

Geschäfts-
ordnung Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einberufen.

Der Präsident/die Präsidentin übernimmt den Vorsitz. Bei Abwesenheit geht der Vorsitz an den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin über. Sind beide abwesend, wählt der anwesende Vorstand einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Nötigenfalls können Entscheidungen auf schriftlichem Wege getroffen werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der amtierenden Vorstandsmitglieder gefällt. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 23

Zuständigkeit Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er bestimmt die strategische Ausrichtung und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Weiter legt der Vorstand die Schwerpunkte der Verbandstätigkeit fest.

Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt ihr entsprechende Anträge.

Der Vorstand kann Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Artikel 24

Zeichnungs-
berechtigung Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 25

Sekretariat Bei der Erledigung der Geschäfte und der Administration wird der Vorstand von einem Sekretariat unterstützt.

7. Die Revisionsstelle

Artikel 26

Revisoren Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

Alternativ kann die Generalversammlung eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Artikel 27

Aufgaben Die Revisoren bzw. die Revisionsstelle überprüfen die Jahresabschlüsse per 31. Dezember und legen ihren Bericht und ihre allfälligen Bemerkungen der Generalversammlung vor.

8. Der Beirat

Artikel 28

Zusammen- Der Beirat kann aus einzeln berufenen Persönlichkeiten aus dem Marktumfeld der
setzung Mitglieder bestehen. Die Berufung sowie die allfällige Abberufung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 29

Aufgaben Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in strategischen und politischen Fragen. Er pflegt die Beziehungen zu wichtigen Exponenten der Wirtschaft und Politik. Bei Bedarf vermittelt er Kontakte oder fördert anderweitig Projekte des Verbandes.

9. Arbeitsgruppen

Artikel 30

Auftrag Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

10. Publikationsorgan

Artikel 31

Organ Der Vorstand kann geeignete Medien als Publikationsorgan des Verbandes bestimmen. Das Publikationsorgan ist allen Mitgliedern zuzustellen.

11. Schlussbestimmungen

Artikel 32

Auflösung
oder Fusion

Die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit anderen Organisationen beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens und über den Erfüllungsmodus eingegangener Verpflichtungen.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2011 in Kraft.